

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13/2019

19. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Unterstützung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen vom 2. Juli 2019	542	Erste Verordnung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Tiergesundheitszuständigkeitsverordnung vom 1. Juli 2019	570
Verordnung der Sächsischen Staatskanzlei und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen vom 28. Juni 2019	550	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Sächsischen Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung vom 4. Juli 2019	572
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Nutzungsrechte und Kosten für digitale Geobasisinformationen vom 29. Juni 2019	551	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung abfall- und bodenschutzrechtlicher Rechtsverordnungen vom 25. Juni 2019	573
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Grundschulzuweisungsverordnung vom 28. Juni 2019	567	Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Großsteinberg-Ammelshain“ vom 24. Juni 2019 ...	577
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II vom 2. Juli 2019	568		

Gesetz zur Unterstützung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen

Vom 2. Juli 2019

Der Sächsische Landtag hat am 2. Juli 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz

zur Stärkung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Inklusionsgesetz – SächsInklusG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Behinderung
- § 3 Barrierefreiheit
- § 4 Benachteiligungsverbot
- § 5 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 6 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 7 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 8 Verständlichkeit und Leichte Sprache
- § 9 Barrierefreie Informationstechnik
- § 10 Förderung der Teilhabe

Abschnitt 3 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- § 11 Wahrnehmung von Rechten durch Verbände
- § 12 Landesbeauftragter für Inklusion der Menschen mit Behinderungen
- § 13 Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen
- § 14 Besuchskommissionen
- § 15 Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen
- § 16 Zielvereinbarungen
- § 17 Sicherung der Teilhabe

Abschnitt 4 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen

- § 18 Barrierefreiheit von Dienstgebäuden, Arbeitsmitteln und Arbeitsplätzen
- § 19 Bericht über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen
- § 20 Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen

Abschnitt 5 Übergangsregelungen

- § 21 Übergangsregelungen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. II S. 1419, 1420) die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) Behörden des Freistaates Sachsen sowie die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts müssen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die in Satz 1 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe stellen. Auf Gemeinden, Landkreise und Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Schulen in Trägerschaft einer der vorgenannten Körperschaften und auf den Kommunalen Sozialverband Sachsen, den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen und die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung findet dieses Gesetz keine Anwendung. Das Gleiche gilt für Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die in Satz 3 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe stellen.

(3) Die in Absatz 2 Satz 3 genannten Körperschaften werden aufgefordert, im Rahmen der bestehenden Gesetze in eigener Verantwortung Regelungen zu treffen, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen.

§ 2 Behinderung

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

§ 3 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf von einer der in § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Stellen wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen ohne zwingenden Grund anders als Menschen ohne Behinderungen behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung vermutet.

(3) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben können, und die die in § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Stellen nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(4) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sollen die in § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Stellen geeignete Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen ergreifen. Menschen mit Behinderungen sollen bei gleicher Eignung von den in § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Stellen bei der Personalauswahl bevorzugt berücksichtigt werden. Bei der Anwendung von Rechtsvorschriften zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

§ 5 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Menschen mit einer Hörbehinderung (gehörlose, erlaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit einer Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 6 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 das Recht, mit den in § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Stellen zur Wahrnehmung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Verwaltungsverfahren sowie bei der Inanspruchnahme von Beratungsangeboten in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die in § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Stellen haben auf Verlangen der Berechtigten nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. Organisiert die Berechtigten die erforderliche Hilfe im Sinne des Satzes 2 selbst, hat er einen Anspruch auf Erstattung notwendiger Aufwendungen.

(2) Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 das Recht, auch außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist,

1. in schulischen Belangen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen sowie staatlich anerkannten internationalen Schulen,
 2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren.

(3) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. den Umfang des gegen den Freistaat Sachsen gerichteten Anspruchs auf Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen,
2. die Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 anzusehen sind.

§ 7**Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken**

Die in § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Stellen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungungsverfahren insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

§ 8**Verständlichkeit und Leichte Sprache**

(1) Die in § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Stellen sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern. Ist die Erläuterung nicht ausreichend, soll dies in Leichter Sprache erfolgen.

(2) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sind von den nach Absatz 1 Satz 1 verpflichteten Stellen zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(3) Die in § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Stellen sollen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch Informationen in Leichter Sprache bereitstellen. Die Staatsregierung wirkt darauf hin, dass die Kompetenzen der in Satz 1 genannten Stellen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

§ 9**Barrierefreie Informationstechnik**

Die in § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Stellen gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, technisch so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen zur barrierefreien Gestaltung von Informationstechnik bleiben unberührt.

§ 10**Förderung der Teilhabe**

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, werden insbesondere Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für die Lage von Menschen mit Behinderungen, der Verbesserung der Barrierefreiheit, der Einbeziehung in die Gemeinschaft, der Verbesserung der Mobilität, der Teilhabe am Arbeitsleben sowie der Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben von Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gefördert. Die Förderung nach Satz 1 umfasst auch

1. Maßnahmen von landesweit tätigen Organisationen von Menschen mit Behinderungen zur Stärkung der Teilhabe

von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten und

2. im angemessenen Umfang Ausgaben für notwendige Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen für eine regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit.

(2) Zur Förderung der Teilhabe nach Absatz 1 werden jährlich je schwerbehinderten Menschen 70 Euro in den Staatshaushalt eingestellt. Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der schwerbehinderten Menschen ist die am 1. Januar des dem Inkrafttreten der Bestimmungen für das erste Haushaltsjahr des Haushaltsplanes vorausgehenden Kalenderjahres vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen als Statistischer Bericht veröffentlichte Statistik „Schwerbehinderte Menschen im Freistaat Sachsen“ auf der Rechtsgrundlage von § 214 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Aufstellung eines Doppelhaushaltes gilt Satz 2 für beide Haushaltsjahre.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln zur Förderung der Teilhabe besteht nicht.

Abschnitt 3**Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen****§ 11****Wahrnehmung von Rechten durch Verbände**

(1) Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 4 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und 2 sowie den §§ 7 bis 9 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die gemäß § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Verbände sowie deren sächsische Landesverbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 3 oder auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 5 Absatz 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen vorliegen.

(2) Ein gemäß § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder dessen sächsischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Klage auf Feststellung eines Verstoßes der in § 1 Absatz 2 genannten Stellen gegen das Benachteiligungsverbot des § 4 Absatz 1 und gegen die Verpflichtungen aus § 6 Absatz 1 und 2 sowie den §§ 7, 8 und 9 erheben. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(3) Eine Klage nach Absatz 2 Satz 1 ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt ist. Soweit ein Mensch mit Behinderungen seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage selbst verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 2 Satz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Vor Erhebung der Klage nach Absatz 2 Satz 1 soll der Verband die betroffene Stelle auffordern, zu der von ihm behaupteten Rechtsverletzung Stellung zu nehmen. Kommt die Stelle der Aufforderung nach Satz 4 nach, hat sie dem Verband die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 12

Landesbeauftragter für Inklusion der Menschen mit Behinderungen

(1) Zur Wahrung der Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen, zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und zur Begleitung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beruft der Ministerpräsident unter Beteiligung der sächsischen Landesverbände der gemäß § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verbände für die Dauer einer Legislaturperiode bei der Staatskanzlei einen Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeauftragte bleibt bis zu einer Nachfolgeberufung im Amt. Die Wiederberufung ist zulässig. Der Landesbeauftragte ist unabhängig, nicht weisungsgebunden und ministeriumsübergreifend tätig. Er kann von seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit nur abberufen werden, wenn dies bei entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit gerechtfertigt ist.

(2) Aufgabe des Landesbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die in § 1 Absatz 1 genannten Ziele verwirklicht und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Vorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden. Er informiert die Öffentlichkeit und berät zu Fragen der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeauftragte trägt auch dafür Sorge, dass die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(3) Der Landesbeauftragte berät die Staatsregierung in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen sowie bei deren Fortentwicklung und Umsetzung. Er

1. arbeitet hierzu insbesondere mit allen Staatsministerien und dem Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen zusammen,
2. bearbeitet die Anregungen von einzelnen Personen, von Selbsthilfegruppen, von Verbänden von Menschen mit Behinderungen und von kommunalen Beauftragten und Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und
3. regt Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen an.

(4) Die Staatsministerien haben den Landesbeauftragten frühzeitig bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonsti-

gen Vorhaben grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu beteiligen, soweit sie Fragen der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft behandeln oder berühren. Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen sind verpflichtet, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(5) Der Landesbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Die für die Erfüllung der Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung für seine Geschäftsstelle stellt der Freistaat Sachsen zur Verfügung. Dies wird im Haushaltsplan jeweils in einem besonderen Kapitel dargestellt. Der Sitz des Landesbeauftragten und seiner Geschäftsstelle ist bei der Staatskanzlei.

(6) Der Landesbeauftragte unterrichtet die Staatsregierung spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ende der Legislaturperiode über die Ergebnisse seiner Beratungstätigkeit. Die Staatsregierung leitet den Bericht dem Landtag zu.

§ 13

Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen

(1) Bei der Staatskanzlei wird ein Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen errichtet. Er

1. berät und unterstützt den Landesbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, und
2. unterstützt die Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeirat kann gegenüber Dritten als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen tätig werden.

(2) Der Landesbeirat repräsentiert durch seine Mitglieder die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten. Die Mitglieder des Landesbeirates werden zwei Jahre nach der Berufung des Landesbeauftragten für die Dauer von in der Regel fünf Jahren berufen. Die Mitglieder des Landesbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Geschäfte des Landesbeirates werden durch die Geschäftsstelle bei der Staatskanzlei geführt. Das Nähere über das Berufungsverfahren, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Landesbeirates sowie die Aufwandsentschädigung für seine Mitglieder regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(3) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Bildung von Arbeitsgruppen und über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen zu treffen.

§ 14

Besuchskommissionen

(1) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz beruft im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden, dem Kommunalen Sozialverband Sachsen, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege unabhängige Kommissionen, die, in der Regel unangemeldet,

Werkstätten für behinderte Menschen und diesen angegliederte Förder- und Betreuungsbereiche, andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und deren Außenwohngruppen besuchen. Die Kommissionen überprüfen, ob den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung möglich sind. Die von den Kommissionen zu besuchenden Einrichtungen sind verpflichtet, die Kommissionen zu unterstützen und ihnen die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Einrichtungen sind bei den Besuchen in geeigneter Form zu beteiligen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt. Den Menschen mit Behinderungen und ihren gesetzlichen Vertretern ist Gelegenheit zu geben, Wünsche oder Beschwerden gegenüber den Kommissionen vorzutragen.

(2) Die Kommission legt spätestens zwei Monate nach dem Besuch einer Einrichtung deren Träger und dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz einen Bericht vor. Personenbezogene Daten dürfen dabei nur in anonymisierter Form übermittelt werden. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode zusammenfassend über die Ergebnisse der Arbeit der Kommissionen.

(3) Die Aufsichtspflichten und Befugnisse der zuständigen Behörden sowie das Recht der Betroffenen, andere Instanzen anzurufen, bleiben unberührt.

§ 15

Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen

Die Staatsregierung legt dem Landtag einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse soll der Bericht Vorschläge zur Verwirklichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele enthalten. Der Bericht soll darüber hinaus den Stand der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen widerspiegeln. Der Bericht soll zudem eine begründete Empfehlung enthalten, ob der in § 10 Absatz 2 Satz 1 genannte Betrag erhöht werden soll.

§ 16

Zielvereinbarungen

(1) Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können rechtsfähige Organisationen und Verbände der Behindertenselbsthilfe zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen und ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, insbesondere zur Herstellung von Barrierefreiheit, mit den in § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Stellen, Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen, Kirchen, Parteien sowie sonstigen Organisationen und Verbänden Zielvereinbarungen abschließen. Die Organisationen und Verbände der Behindertenselbsthilfe können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Die Zielvereinbarungen sind an das Zielvereinbarungsregister zu melden, das von der Geschäftsstelle des

Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen geführt wird.

§ 17

Sicherung der Teilhabe

Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen sind vor ihrem Erlass auf die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sowie deren Gleichstellung zu überprüfen. Insbesondere prüft die Staatsregierung vor Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Landtag, ob dessen Bestimmungen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechen.

Abschnitt 4

Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen

§ 18

Barrierefreiheit von Dienstgebäuden, Arbeitsmitteln und Arbeitsplätzen

(1) Um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim Freistaat Sachsen zu ermöglichen, sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Dienstgebäuden im Eigentum des Freistaates Sachsen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Von Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit bei einem nicht öffentlich zugänglichen Dienstgebäude oder Gebäudeteil nach Art des Gebäudes oder der dort auszuübenden Tätigkeiten nicht zu erwarten ist, dass dort künftig auch Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden. § 50 Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend auch auf die nicht dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teile des Dienstgebäudes anzuwenden.

(2) Der Freistaat Sachsen soll anlässlich der Durchführung von Um- und Erweiterungsbauten nach Absatz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie von Bediensteten genutzt werden oder dem Besucher- und Benutzerverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten beseitigen, sofern dies nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen von Dienstgebäuden zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Dienstgebäude oder solche, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten beseitigt werden können, angemietet werden, soweit deren Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement hat einen Beauftragten für Barrierefreiheit zu bestellen. Aufgabe des Beauftragten für Barrierefreiheit ist es, darüber zu wachen, dass die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen erfüllt werden. Er ist Ansprechpartner zu Fragen der Barrierefreiheit der jeweiligen Dienstgebäude für die sie nutzenden Behörden oder Dienststellen sowie für deren Schwerbehinderten- und Personalvertretungen. Der Beauftragte für Barrierefreiheit muss die für

die Wahrnehmung des Amtes erforderliche bautechnische Ausbildung besitzen, über Wissen und Erfahrungen im barrierefreien Bauen verfügen und soll dieses Wissen durch regelmäßige Fortbildungen erweitern.

(5) Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement hat für alle im Eigentum des Freistaates Sachsen stehenden Dienstgebäude ein Verzeichnis zu führen, in dem von ihm gesammelte Informationen zur Barrierefreiheit in geeigneter Weise zentral verwaltet und staatlichen Stellen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der Freistaat Sachsen wird schrittweise und kontinuierlich unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel seine Arbeitsplätze und Arbeitsmittel einschließlich der von den Bediensteten genutzten informationstechnischen Systeme barrierefrei gestalten. Individuelle Rechtsansprüche der Bediensteten gegenüber Sozialleistungsträgern oder dem Integrationsamt auf eine behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung sowie andere Rechtsvorschriften, die zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsplätzen oder Arbeitsmitteln verpflichten, bleiben unberührt.

§ 19

Bericht über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen

Die Staatsregierung legt dem Landtag einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen vor. Neben einer Darstellung der Anzahl und des Anteils schwerbehinderter Menschen an allen Bediensteten des Freistaates Sachsen soll der Bericht auch Aussagen zur Barrierefreiheit der Dienstgebäude, der Arbeitsplätze und der Arbeitsmittel einschließlich der informationstechnischen Systeme nach § 18 enthalten.

§ 20

Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen

(1) Die Hauptschwerbehindertenvertretungen und die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen bei der Staatskanzlei, den Staatsministerien, der Verwaltung des Sächsischen Landtags und des Sächsischen Rechnungshofs bilden die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen.

(2) Vor Maßnahmen der Staatsregierung in Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe in mindestens zwei Geschäftsbereichen der obersten Dienstbehörden berühren, ist die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung der Staatsregierung anzuhören. § 178 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Arbeitgebers die federführend zuständige oberste Dienstbehörde tritt.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Sachsen kann grundsätzliche Angelegenheiten beraten, welche für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Sachsen von allgemeiner Bedeutung sind und

über den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde hinausgehen.

(4) Die Befugnisse und Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Übergangsregelungen

§ 21

Übergangsregelungen

(1) § 12 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die erstmalige Berufung des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen zu Beginn der siebenten Legislaturperiode des Landtags erfolgt. Bis zu dieser Berufung bleibt der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Amt. Dessen Stellung und Aufgaben bestimmen sich weiterhin nach § 10 des Sächsischen Integrationsgesetzes in der am 19. Juli 2019 geltenden Fassung.

(2) Die Aufgaben des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen werden bis zu dessen erstmaliger Berufung nach § 13 Absatz 2 Satz 3 vom Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wahrgenommen.

Artikel 2

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird aufgehoben.
2. Die §§ 10 bis 12 werden die §§ 9 bis 11.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“

Das Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (SächsGVBl. S. 95), das durch Artikel 43 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Dresden“ durch das Wort „Chemnitz“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Förderung der Erinnerung an die Geschichte und Entwicklung der Selbsthilfebewegung von Menschen mit Behinderungen.“
3. In § 3 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Zustiftungen“ ersetzt.

4. In § 7 Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ durch die Wörter „Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „einmalige“ gestrichen.
6. In § 13 werden die Wörter „Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. DDR I Nr. 61 S. 1483)“ durch die Wörter „Sächsischen Stiftungsgesetzes vom 7. August 2007 (SächsGVBl. S. 386), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes

Das Sächsische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
3. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die nach § 13 Absatz 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

Artikel 5

Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),

die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16
Wahlrecht

Die Bürger der Gemeinde sind im Rahmen der Gesetze zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt und haben das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. Hiervon ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht und Stimmrecht nicht besitzt.“
2. In § 31 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Die Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14
Wahlrecht

Die Bürger des Landkreises sind im Rahmen der Gesetze zu den Kreiswahlen wahlberechtigt und haben das Stimmrecht in Kreisangelegenheiten. Hiervon ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht und Stimmrecht nicht besitzt.“
2. In § 27 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
2. § 15 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die nach § 3 Absatz 5 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über Volksantrag,
Volksbegehren und Volksentscheid

Das Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
3. Dem § 28 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 5 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.“
4. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die nach § 5 Absatz 3 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson

ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.“
b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3.

5. § 38 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 Absatz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 9
Änderung des Barrierefreie-Websites-Gesetzes

§ 2 Absatz 2 des Barrierefreie-Websites-Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „gelten die §§ 2 und 3 Absatz 1 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist“ durch die Wörter „gilt § 3 Absatz 1 bis 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

Artikel 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Integrationsgesetz vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 197), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 2. Juli 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

**Verordnung
der Sächsischen Staatskanzlei und
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung
von Förderprogrammen**

Vom 28. Juni 2019

- Es verordnen auf Grund
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) die Staatskanzlei mit Zustimmung der Staatsregierung und
 - des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) das Staatsministerium der Justiz:

lage der RL Internationale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2019 (SächsABl. S. 446).

Artikel 2

Aufhebung der Förderzuständigkeitsverordnung SMJus

Die Förderzuständigkeitsverordnung SMJus vom 18. September 2012 (SächsGVBl. S. 534) wird aufgehoben.

**Artikel 1
Verordnung**

**der Sächsischen Staatskanzlei
zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung
von Förderprogrammen
(Förderzuständigkeitsverordnung SK – SKFördZuVO)**

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesdirektion Sachsen ist zuständig für die Durchführung der Förderung von Projekten auf der Grund-

Dresden, den 28. Juni 2019

Chef der Staatskanzlei und
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten
Oliver Schenk

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Nutzungsrechte und Kosten für digitale Geobasisinformationen

Vom 29. Juni 2019

Das Staatsministerium des Innern verordnet aufgrund von

- § 29 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 8 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), von denen Nummer 1 durch Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134) neu gefasst, Nummer 2 durch Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134) eingefügt und Nummer 8 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist,
- § 29 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), von denen Satz 3 durch Artikel 2 Absatz 16 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) neu gefasst worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vermessungsbehörden sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die Sonderungsbehörden nach § 1 Nummer 1 und 2 des Bodenordnungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erheben für die von ihnen vorgenommenen öffentlich-rechtlichen Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung, soweit Leistungen der Vermessungsverwaltung in Erfüllung von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund oder anderen Ländern erbracht werden und die Abgeltung dort geregelt wird.

(3) Soweit im Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz, in der Sächsischen Gutachterausschussverordnung vom 15. November 2011 (SächsGVBl. S. 598), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. August 2014 (SächsGVBl. S. 455) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder in dieser Verordnung nichts Abweichendes

bestimmt ist, finden die Regelungen des Abschnitts 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 2 Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung

Die sachliche Verwaltungskostenfreiheit gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und die persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes treten nicht ein, sofern nicht in Anlage 1 Abweichendes bestimmt ist.

§ 3 Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt. In diesen Fällen erhöht sich die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4 Auslagen

Die Auslagen sind in der Anlage 1 bestimmt. Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben, sofern nicht in der Anlage 1 Abweichendes bestimmt ist.

§ 5 Umfangreiche Katastervermessungen und Abmarkungen

(1) Eine umfangreiche Katastervermessung und Abmarkung im Sinne von § 24 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes liegt vor, wenn

1. mehr als sechs Trennstücke gebildet werden,
2. mehr als 20 Flurstücksgrenzen wiederhergestellt werden oder
3. eine Katastervermessung an langgestreckten Anlagen nach § 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgenommen wird.

(2) Wird bei einer Übernahme von Teilergebnissen einer Katastervermessung an langgestreckten Anlagen in das Liegenschaftskataster ein Kostenvorschuss erhoben, ist hierfür ein Teilbetrag von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die Übernahme der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen in das Liegenschaftskataster zu erhebenden Gebühr je nach dem Umfang der Teilergebnisse festzulegen.

Anlage 1

zu den §§ 1 bis 4

Gebührenverzeichnis**Gesetze und Verordnungen**

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (SächsÖbVIVO) vom 3. März 2009 (SächsGVBl. S. 119), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz (DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342),

Liegenschaftskatasterverordnung (LiKaVO) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 150)

Inhaltsübersicht**Tarif-
stelle**

- 1 Allgemeines
- 2 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken
- 3 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)
- 4 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung
- 5 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen
- 6 Abmarkung von Grenzpunkten
- 7 Arbeiten im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Abschnitt 2 des Bodensonderungsgesetzes, wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist
- 8 Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen
- 9 Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster
- 10 Übermittlung von Präsentationsausgaben aus den Datenbeständen des Liegenschaftskatasters durch Vermessungsbehörden
- 11 Übermittlung von Präsentationsausgaben aus den Datenbeständen des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
- 12 Übermittlung von Vorbereitungsdaten zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen
- 13 Übermittlung von Präsentationsausgaben aus dem Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen
- 14 Übermittlung von Informationen aus den Datenbeständen der Landesvermessung
- 15 Übermittlung von Replikationen aus den Datenbeständen des Bodenrichtwertinformationssystems des Freistaates Sachsen
- 16 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
	Hinweis: Die mit einem (*) gekennzeichneten öffentlich-rechtlichen Leistungen unterliegen im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung der Umsatzsteuer.	
1	Allgemeines	
1.1	Öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass	
1.1.1	der Änderung von Landes-, Kreis-, Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen	kostenfrei
1.1.2	der Verschmelzung von Flurstücken	kostenfrei
1.1.3	der Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 SächsVermKatGDVO sowie der Katastererneuerung nach § 14 Abs. 5 SächsVermKatG Die Durchführung von Katastervermessungen a) zur Aufnahme von Gebäuden, b) aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO und c) aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO, die Übermittlung von Vorbereitungsdaten zur Durchführung der Katastervermessungen nach Buchstaben a bis c sowie die Übernahme der Ergebnisse nach Buchstabe a in das Liegenschaftskataster ist nicht vom Gebührenggegenstand erfasst. Hierfür gelten die Tarifstellen 3, 8.8, 9.2, 12.1 sowie 12.2.	kostenfrei
1.1.4	der Übernahme von a) Lagebezeichnungen der Flurstücke (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 SächsVermKatG), b) Bodenschätzungsergebnissen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 SächsVermKatG), c) Eigentümerdaten (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 SächsVermKatG) oder d) Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen sowie Verfahren oder von amtlichen Feststellungen (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 SächsVermKatG) in das Liegenschaftskataster	kostenfrei
1.1.5	der Erfassung der Nutzung eines Flurstückes oder eines Trennstückes nach § 16 Abs. 6 SächsVermKatG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 SächsVermKatGDVO	kostenfrei
1.1.6	von Sonderungen zur Führung der Lagebezeichnung im Liegenschaftskataster nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG	kostenfrei
1.1.7	der Übernahme der Änderung aufgrund einer Mitteilung über den Abbruch von Gebäuden nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 SächsVermKatGDVO in das Liegenschaftskataster	kostenfrei
1.1.8	Beglaubigung von Unterschriften bei Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 18 Abs. 1 SächsVermKatG	kostenfrei
1.2	Bereitstellung und Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens nach den §§ 11 und 13 SächsVermKatG einschließlich des Bodenrichtwertinformationssystems des Freistaates Sachsen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 SächsVermKatG	
1.2.1	Übermittlung von Replikationen im Wege des Selbstabrufes, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach den Tarifstellen 15.1 und 15.2 Die Verfügbarkeit von Replikationen im Wege des Selbstabrufes kann Beschränkungen unterliegen. Sie kann insbesondere auf vordefinierte Gebiete und Datenformate beschränkt werden.	kostenfrei
1.2.2	Übermittlung von Replikationen mit antragsbezogenem Bereitstellungsaufwand, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach den Tarifstellen 15.1 und 15.2 Die Tarifstelle gilt auch für eine im Zuge der Bereitstellung von Replikationen mit Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens erforderliche Prüfung der Voraussetzungen für die Datenübermittlung.	25 bis 500
1.2.3	Öffentlich-rechtliche Leistungen nach Tarifstelle 1.2.2 für unmittelbare Landesbehörden des Freistaates Sachsen, Landkreise und Gemeinden, wenn sie der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen. Die Kostenbefreiung gilt auch dann, wenn die Kosten einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können.	kostenfrei
1.2.4	Zugänglichmachung von Geodatendiensten	kostenfrei
1.2.5.	Übermittlung von Informationen des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS®	kostenfrei

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.2.6	Übermittlung von Präsentationsausgaben sowie Übermittlung von Replikationen aus den Datenbeständen des Bodenrichtwertinformationssystems des Freistaates Sachsen für ausschließlich a) wissenschaftliche Zwecke, b) schulische Zwecke oder c) für Zwecke der Aus- und Weiterbildung, ohne Gewinnerzielungsabsicht	25 bis 25 000
1.2.7	Übermittlung von Präsentationsausgaben auf der Grundlage einer Vereinbarung zum Datenaustausch mit Vermessungsverwaltungen anderer Bundesländer, soweit die Gegenseitigkeit der Kostenfreiheit gewährleistet ist	kostenfrei
1.2.8	Übermittlung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens einschließlich des Bodenrichtwertinformationssystems des Freistaates Sachsen, soweit nicht die Tarifstellen 1.2.1 bis 1.2.7 sowie 10 bis 15 anzuwenden sind	5 bis 25 000
1.2.9	Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach Tarifstelle 1.2.10	kostenfrei
1.2.10* * Umsatzsteuer nicht bei Präsentationsausgaben nach Tarifstelle 10.7	Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe oder Veröffentlichung von Präsentationsausgaben nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 SächsVermKatGDVO	15
1.3	Auslagen Auslagen werden abschließend erhoben für	
1.3.1	a) Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen, b) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen, sowie c) Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen	
1.3.2* * Umsatzsteuer nicht bei Tarifstelle 7	alle weiteren Aufwendungen bei der Vornahme öffentlich-rechtlicher Leistungen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1, 8.2, 8.4, 8.7 bis 8.9 gebührenpflichtig sind, insbesondere a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, b) Kosten für An- und Abfahrt, c) Verpackungs- und Versandkosten sowie Schreibauslagen Als Auslagen werden erhoben: 2 Prozent der nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1, 8.2, 8.4, 8.7 bis 8.9 entstandenen Gebühr, mindestens 20 und höchstens 5 000 EUR.	
1.3.3	Verpackungs- und Versandkosten – ausgenommen Entgelte für Standardbriefe (bis 20 g) – bei öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach den Tarifstellen 8.3, 8.5, 8.6, 8.10, 8.11, 9 bis 15 gebührenpflichtig sind	
2*	Katastervermessung zum Zwecke der Bildung von Flurstücken bestehend aus a) der Grenzwiederherstellung nach § 15 Abs. 1 und 2 SächsVermKatGDVO oder der Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG Der Gebührenteil Buchstabe a findet auch Anwendung, wenn keine Eini-gung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt.	Gebührenteil Buchstabe a nach Anlage 2 Tabelle 1 Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Grenzpunkte. Grenzpunkte, die mehrere aneinander angrenzende beantragte Flurstücke gleichermaßen betreffen, sind nur einmal zu zählen. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
	b) der Grenzfeststellung	Gebührenteil Buchstabe b nach Anlage 2 Tabelle 2 Die Gebühr ist für jedes Trennstück gemäß § 14 Abs. 2 Sächs-VermKatGDVO zu erheben. Werden mehrere gebührenpflichtige Trennstücke für denselben Kostenschuldner in einer zeitlich und räumlich zusammenhängend bearbeiteten Katastervermessung gebildet, reduziert sich die Gebühr nach Gebührenteil Buchstabe b beginnend mit dem sechsten Trennstück um 3 Prozent je Trennstück. Höchstens verringert sich der Gebührenteil Buchstabe b um 50 Prozent.
3*	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung) Gebührenbemessungsgrundlage für die Gebäudeaufmessung sind die Flurstücke als wirtschaftliche Einheit. Nebeneinanderliegende Flurstücke, die demselben Eigentümer gehören, werden als eine wirtschaftliche Einheit gesehen; hierbei ist von den künftigen Eigentumsverhältnissen auszugehen.	
3.1*	Aufmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden	nach Anlage 2, Tabelle 3 Die Gebühr richtet sich nach der Gesamtgrundfläche der aufgemessenen Gebäude auf einer wirtschaftlichen Einheit. Bei der Aufmessung eines Gebäudes, das bereits zu einem früheren Zeitpunkt für das Liegenschaftskataster aufgemessen worden war und in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, ist die Grundfläche des Gebäudes nach der Veränderung mit der Differenz der Grundflächen vor und nach der Veränderung zu vergleichen und für die Abrechnung der niedrigere Wert zugrunde zu legen. Werden mehrere Gebäude für denselben Kostenschuldner aufgemessen, erhöht sich die Gebühr beginnend mit dem vierten Gebäude um 77 EUR je Gebäude.
3.2*	Aufmessung von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden	25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1 Werden für denselben Kostenschuldner auf einer wirtschaftlichen Einheit Gebäude nach Gebührengegenstand 3.1 und 3.2 aufgemessen, ist die ermittelte Gebühr mit der Gebühr zu vergleichen, die sich bei Abrechnung aller aufgemessenen Gebäude nach Tarifstelle 3.1 ergäbe. Ist Letztere niedriger, sind alle aufgemessenen Gebäude nach Tarifstelle 3.1 abzurechnen.
3.3*	Aufmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden, von Amts wegen	125 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
4*	Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung Die Tarifstellen 4.1 bis 4.3 finden auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt.	
4.1*	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Leistungen nach den Tarifstellen 4.2 sowie 4.3	nach Anlage 2, Tabelle 4, mindestens 740 Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt.
4.2*	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG an Flurstücken, deren Vermessung nach Tarifstelle 2 oder 5 gebührenpflichtig ist Die Tarifstelle kommt für Flurstücksgrenzen zur Anwendung, die nicht von der Gebühr nach Tarifstelle 2 oder 5 umfasst sind.	70 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4 Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt.
4.3*	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG an Flurstücken, deren Abmarkung nach § 11 Abs. 2 LiKaVO ausgesetzt wurde Die Tarifstelle kommt für Flurstücksgrenzen zur Anwendung, die nicht von der Gebühr nach Tarifstelle 2 oder 5 umfasst sind.	50 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4 Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze.
5*	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen Die Gebühr umfasst bis zu einer Freigrenze von 20 Metern 1. sämtliche zur langgestreckten Anlage gehörenden und mit ihr errichteten Einrichtungen, insbesondere solche im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 3 SächsStrG, 2. Anlagen, die im Wesentlichen mit der langgestreckten Anlage gleich laufen und aufgrund der langgestreckten Anlage errichtet wurden, sowie 3. seitlich einmündende Anlagen. Die Freigrenze bezieht sich auf die äußere Flurstücksgrenze der Neubauten oder veränderten Anlage. Bei Überschreitung der Freigrenze ist für die Gebührenermittlung im Falle von Satz 1 Nummer 1 und 2 die Streckenlänge ab der Freigrenze sowie im Falle von Satz 1 Nummer 3 die Streckenlänge ab der äußeren Flurstücksgrenze der Neubauten oder veränderten Anlage maßgeblich. Werden im Zusammenhang mit der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen weitere Flurstücksbildungen beantragt, fällt hierfür eine Gebühr nach Tarifstelle 2 an.	
5.1*	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen an	
5.1.1*	Bundesfernstraßen, Staatsstraßen, Bundeswasserstraßen, Gewässern erster Ordnung, Bahnverkehrsanlagen	400 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.1.2*	Kreisstraßen, Gemeindestraßen, Dämmen und Gewässern zweiter Ordnung	350 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.1.3*	sonstigen Straßen	300 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.2*	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen innerhalb geschlossener Ortslagen Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.	25 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 Die Gebühr nach Tarifstelle 5.2 fällt zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 an.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
5.3*	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen bei vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleisen, wobei Abbiegespuren in Kreuzungsbereichen sowie Auf- und Abfahrten nicht als zusätzliche Fahrstreifen angesehen werden.	30 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 Die Gebühr nach Tarifstelle 5.3 fällt zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 an.
6*	Abmarkung von Grenzpunkten	
6.1*	von Flurstücksgrenzen, die bei Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 4, 5 oder 8.8 gebührenpflichtig sind, bestimmt wurden	30 je abgemarkter Grenzpunkt
6.2*	Nachholung der Abmarkung einer nach a) § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO oder b) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten	
6.2.1*	ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 3, 4 oder 5 gebührenpflichtig oder nach Tarifstelle 1.1.3 kostenfrei sind	205, zuzüglich 70 je abgemarkter Grenzpunkt
6.2.2*	im Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 3, 4 oder 5 gebührenpflichtig oder nach Tarifstelle 1.1.3 kostenfrei sind	70 je abgemarkter Grenzpunkt
6.3*	Abmarkung neuer Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die durch das Ergebnis eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens bestimmt werden, ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4.1 sowie 4.3 gebührenpflichtig sind Der Gebührengegenstand umfasst die Absteckung nach Koordinaten im amtlichen Referenzsystem, die Ergebnis des öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens sind, in die Örtlichkeit, das Einbringen der Grenzmarke sowie die Dokumentation des Ergebnisses der Abmarkung.	205, zuzüglich 70 je abgemarkter Grenzpunkt
6.4*	Abmarkung neuer Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die durch das Ergebnis eines Bodensonderungsverfahrens bestimmt werden, im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 7 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Planbetroffenen	30 je abgemarkter Grenzpunkt
7	Arbeiten im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Abschnitt 2 des Bodensonderungsgesetzes, wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist	
7.1	Bildung von Flurstücken, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach Tarifstelle 7.2	nach Anlage 2, Tabelle 6
7.2	Bildung von Flurstücken für öffentliche Verkehrsflächen und für andere Flächen, die dem Gemeingebrauch dienen	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1
8	Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
8.1*	Entfernung von Grenzmarken aus Anlass des Wegfalls von Grenzpunkten oder der Verschmelzung von Flurstücken Diese Tarifstelle ist nicht anzuwenden, wenn eine unrichtig eingebrachte Grenzmarke nach § 17 Abs. 1 Satz 3 SächsVermKatG zu entfernen ist.	15, zuzüglich 13 je entfernte Grenzmarke
8.2*	Sicherung von Grenzmarken nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsVermKatG ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7 gebührenpflichtig sind	205, zuzüglich 10 je gesicherte Marke
8.3	Übernahme der Änderung aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Grundstückseigentümers des betroffenen Flurstücks über die Nutzung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatGDVO	50, zuzüglich 15 je betroffenes Flurstück
8.4*	Aufmessung der Nutzung eines Flurstückes auf Antrag	205, zuzüglich 153 je betroffenes Flurstück
8.5	Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis von Gebäuden nach § 7 Abs. 1 SächsVermKatG im Liegenschaftskataster	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3
8.6	Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis der Nutzung eines Flurstückes nach § 7 Abs. 1 SächsVermKatG im Liegenschaftskataster	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 8.4
8.7*	Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag	50 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 2
8.8*	Katastervermessung aufgrund a) einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO und b) § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO	nach Anlage 2, Tabelle 4
8.9*	Festlegung von Aufnahmepunkten auf Antrag ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4, 5 oder 6.3 gebührenpflichtig sind	205 je Aufnahmepunkt

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
8.10	Übernahme der Ergebnisse der Sicherung von Grenzmarken ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7 gebührenpflichtig sind, in das Liegenschaftskataster	3 je Grenzmarke, mindestens 50
8.11	Erteilung einer Bescheinigung zur Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster durch die untere Vermessungsbehörde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen	60
9	Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster Die Gebühr nach den Tarifstellen 9.1 bis 9.4 umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen. Übernahme der Ergebnisse	
9.1	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2 gebührenpflichtig sind	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2, Gebührenteil Buchstabe b
9.2	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 3 gebührenpflichtig sind	30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3
9.3	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach Tarifstelle 9.8	15 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4
9.4	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 5 gebührenpflichtig sind	30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 5
9.5	der Abmarkungen, die nach Tarifstelle 6.2.1 gebührenpflichtig sind	77, zuzüglich 3 je Grenzmarke
9.6	der Aufmessung der Nutzung von Flurstücken, die nach Tarifstelle 8.4 gebührenpflichtig sind	77, zuzüglich 15 je betroffenes Flurstück
9.7	von Sonderungen, die nach Tarifstelle 8.7 gebührenpflichtig sind	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 8.7
9.8	von Katastervermessungen und Abmarkungen, die nach den Tarifstellen 4 und 6 gebührenpflichtig sind, sowie von Sonderungen, die nach Tarifstelle 8.7 gebührenpflichtig sind, im Zusammenhang mit Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz	kostenfrei
9.9	von Festlegungen von Aufnahmepunkten, die nach Tarifstelle 8.9 gebührenpflichtig sind	kostenfrei
10	Übermittlung von Präsentationsausgaben aus den Datenbeständen des Liegenschaftskatasters durch Vermessungsbehörden Soweit die bereitgestellten Informationen die Bodenschätzungsergebnisse enthalten, sind diese vom Gebührenggegenstand umfasst. Die Gebühren gelten gleichermaßen für schwarz-weiße oder farbige Darstellungen.	
10.1*	Liegenschaftskarte	
10.1.1*	bis einschließlich A3	20 je Blatt
10.1.2*	größer als DIN A3 bis DIN A0, soweit technisch verfügbar	40 je Blatt
10.2*	Flurstücksnachweis	10 je Flurstück, mindestens 15
10.3*	Flurstücks- und Eigentumsnachweis	10 je Flurstück, mindestens 15
10.4*	Grundstücksnachweis	10 je Grundstück, mindestens 15
10.5*	Bestandsnachweis	20 je Bestand
10.6*	Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Angaben zu benachbarten Flurstücken	20 je Flurstück, auf das sich der Antrag bezieht
10.7	Informationen aus Liegenschaftskatasterakten	
10.7.1	in gedruckter Form, ausgenommen Fortführungsnachweise	100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 10.1
10.7.2	als elektronisches Dokument, ausgenommen Fortführungsnachweise	15 je zugrunde liegendes Blatt
10.7.3	Fortführungsnachweise in gedruckter Form oder als elektronisches Dokument	2 je zugrunde liegendes Blatt, mindestens 20
10.8	Einzelnachweis zu Aufnahmepunkten (Festlegungsriss)	15 je Aufnahmepunkt
10.9	Punktinformationen	1 je Punkt, mindestens 15
10.10	Öffentlich-rechtliche Leistungen nach den Tarifstellen 10.1 bis 10.9 zum Zweck a) der Grundbuchführung auf Antrag der Justizverwaltung, b) der Bodenschätzung oder Einheitsbewertung des Grundbesitzes auf Antrag der Finanzverwaltung, c) der Durchführung von Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung auf Antrag des Vollstreckungsgerichts sowie d) der Wahrnehmung der Aufsicht nach den §§ 3 und 26 SächsVermKatG	kostenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
11	Übermittlung von Präsentationsausgaben aus den Datenbeständen des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
11.1	Erteilung der Befugnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsVermKatG	100
11.2	Einrichtung und Sicherstellung des Zugangs zu den Datenbeständen der oberen Vermessungsbehörde nach § 12 Abs. 1 Satz 7 SächsVermKatG	
11.2.1	für bis zu fünf Zugangsberechtigungen	400 jährlich
11.2.2	für jede weitere Zugangsberechtigung	50 jährlich
11.3*	Übermittlung von Präsentationsausgaben durch Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	100 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 10.1 bis 10.6
12	Übermittlung von Vorbereitungsdaten zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen	Wenn für ein Flurstück gleichzeitig mehrere Katastervermessungen und Abmarkungen beantragt sind, fällt nur einmal die Gebühr nach Tarifstelle 12 an. Es ist die Gebühr nach der Tarifstelle mit der höchsten anfallenden Gebühr zu erheben.
12.1	zum Zweck der Katastervermessung a) zur Bildung von Flurstücken, b) zur Grenzwiederherstellung, c) aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO oder d) aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO Bei Katastervermessungen an mehreren angrenzenden Flurstücken wird, auch im Falle verschiedener Antragsteller, einmalig die Gebühr nach Tarifstelle 12.1.1 erhoben; für alle weiteren Flurstücke werden Gebühren nach Tarifstelle 12.1.2 erhoben.	
12.1.1	für das beantragte Flurstück	150
12.1.2	für jedes an das beantragte Flurstück angrenzende beantragte oder weiter angrenzende beantragte Flurstück	30 je weiteres Flurstück, an dem Katastervermessungen und Abmarkungen beantragt sind
12.2	zum Zweck der Katastervermessung zur Gebäudeaufmessung	60 je wirtschaftliche Einheit im Sinne der Tarifstelle 3, für die eine Gebäudeaufmessung beantragt wird Die Gebühr fällt auch an, wenn nach der Übermittlung von Vorbereitungsdaten eine weitere Gebäudeaufmessung beantragt wird.
12.3	zum Zweck der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen	60 je 100 m angefangener beantragter Streckenlänge, mindestens 100
12.4	zum Zweck der Nachholung der Abmarkung einer nach a) § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO oder b) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten	15 je Bestimmung der Koordinaten der Grenzpunkte zugrunde liegenden Katastervermessung Wird im Zuge der Nachholung der Abmarkung eine Gebäudeaufmessung durchgeführt, wird die Gebühr auf eine nach Tarifstelle 12.2 zu erhebende Gebühr angerechnet.
12.5	zum Zweck der Sicherung von Grenzmarken nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsVermKatG	1,50 je Grenzmarke, mindestens 25
12.6	zum Zweck der a) Aufmessung der Nutzung eines Flurstückes, b) Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag	30 je beantragtes Flurstück
12.7	zum Zweck der Festlegung von Aufnahmepunkten auf Antrag ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4, 5 oder 6.3 gebührenpflichtig sind	kostenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
12.8	zum Zweck der Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung a) der Außengrenze eines Flurbereinigungsgebietes, b) der Neuvermessungsgebietsgrenze oder c) der Verfahrensgebietsgrenze in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes	kostenfrei
13	Übermittlung von Präsentationsausgaben aus dem Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen	
13.1	Darstellungen bis DIN A3	2 je zugrunde liegendes Blatt, mindestens 15
13.2	Darstellungen größer als DIN A3 bis DIN A0	4 je zugrunde liegendes Blatt, mindestens 15
13.3	Punktinformationen	1 je Punkt, mindestens 15
14	Übermittlung von Informationen aus den Datenbeständen der Landesvermessung	
14.1	Übermittlung von Präsentationsausgaben der	
14.1.1	topographischen Kartenwerke TK10, TK25, TK50 und TK100	5 je Kartenblatt
14.1.2	topographischen Kreis- oder Übersichtskarten	6 je Kartenblatt
14.1.3	Karten der Verwaltungsgrenzen	12 je Kartenblatt
14.1.4*	topographischen Kartenwerke mit Sonderthematik	5,14 je Kartenblatt
14.1.5*	Naturparkkarten	8,41 je Kartenblatt
14.1.6*	Nationalparkkarten einschließlich Beiheft	8,97 je Kartenblatt
14.1.7*	historischen Karten	4,67 je Kartenblatt
14.1.8	Einzelblätter aus dem Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen einschließlich Beiheft	nach Anlage 2, Tabelle 7
14.2	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.8 gebührenpflichtig sind, bei gleichzeitiger Abgabe von mehr als zehn Kartenblättern, auch bei gemischter Abgabe	80 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.8
14.3	Übermittlung von konfektionierten CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern	
14.3.1*	TOP 50	29,41 je konfektionierter CD-ROM oder vergleichbarem Datenträger
14.3.2*	TopMaps	14,20 je konfektionierter CD-ROM oder vergleichbarem Datenträger
14.4	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 14.3 gebührenpflichtig sind, bei gleichzeitiger Abgabe von mehr als zehn konfektionierten CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern, auch bei gemischter Abgabe	80 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 14.3
14.5	Übermittlung von Präsentationsausgaben der topographischen Karten abweichend von den Regelblattschnitten	10, zuzüglich 0,20 je angefangener dm ²
14.6	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3 gebührenpflichtig sind, auf Antrag gewerblicher oder geschäftsmäßig handelnder Wiederverkäufer zum Zwecke der kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte Übermittlung von Präsentationsausgaben nach Tarifstelle 14.1 sowie konfektionierten CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern nach Tarifstelle 14.3	Für den Fall, dass der Kostenschuldner in den zurückliegenden 24 Monaten Produkte nach Tarifstelle 14.1 oder 14.3 erworben hat, die durch eine aktualisierte Auflage abgelöst wurden, kann die Rückgabe noch nicht weitergegebener Exemplare, die unbenutzt und unbeschädigt sind, auf die nach Tarifstelle 14.6 zu erhebende Gebühr angerechnet werden. Je übermitteltem Exemplar kann nur ein zurückgegebenes Exemplar der gleichen Ausgabe angerechnet werden.
14.6.1	von einem bis zu zehn Stück	70 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3
14.6.2	von elf bis zu 200 Stück	60 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3
14.6.3	ab 201 Stück	50 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
14.7	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.7 sowie 14.3 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Landesvermessungsämtern oder vergleichbaren Einrichtungen der angrenzenden Bundesländer, wenn die betroffenen Kartenblätter Gebietsanteile der angrenzenden Bundesländer darstellen und soweit die Gegenseitigkeit der Kostenermäßigung gewährleistet ist, zum Zwecke der kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte	40 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.7 sowie 14.3
14.8	Übermittlung von Präsentationsausgaben der Luftbilder und Orthophotos	nach Anlage 2, Tabelle 8
15	Übermittlung von Replikationen aus den Datenbeständen des Bodenrichtwertinformationssystems des Freistaates Sachsen Die Übermittlung erfolgt als Gesamtabgabe für das Gebiet von Landkreisen, von Kreisfreien Städten oder des Freistaates Sachsen.	
15.1	Übermittlung von Replikationen	100, zuzüglich 1 je Bodenrichtwertdatensatz
15.2	Öffentlich-rechtliche Leistungen nach Tarifstelle 15.1 für unmittelbare Landesbehörden des Freistaates Sachsen, wenn sie der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen.	kostenfrei Die Kostenbefreiung gilt auch dann, wenn die Kosten einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können.
16	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI)	
16.1	Bestellung zum ÖbVI nach § 20 Abs. 1 SächsVermKatG	1 200 Wird ein Antrag auf Bestellung zum ÖbVI abgelehnt oder zurückgenommen, weil die Bestellung nicht den Erfordernissen eines geordneten Vermessungswesens (§ 20 Abs. 1 SächsVermKatG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 4 SächsÖbVIVO) entsprechen würde, ist die Ablehnung oder Rücknahme kostenfrei.
16.2	Entlassung auf eigenen Antrag nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes	160
16.3	Öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes durch Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 SächsVermKatG und	600
16.4	Amtsenthörung nach § 21 Abs. 3 oder 4 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 SächsVermKatG	600
16.5	Vorläufige Untersagung der Amtsausübung nach § 21 Abs. 5 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass der vorläufigen Untersagung der Amtsausübung	300 Die Gebühr wird bei anschließender Amtsenthebung auf die Gebühr nach Tarifstelle 16.4 angerechnet.
16.6	Öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass der Verlegung des Amtssitzes nach § 3 Abs. 2 SächsÖbVIVO	110
16.7	Ausstellung einer Bescheinigung für ÖbVI zur Ausführung von Katastervermessungen und Abmarkungen	25
16.8	Ausstellung einer Bescheinigung für Fachkräfte zur Mitwirkung bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen	25
16.9	Bestellung eines Vertreters nach § 11 Abs. 1 SächsÖbVIVO	65
16.10	Entscheidung über die Leistungsfähigkeit nach § 16 SächsÖbVIVO	600 Die Gebühr wird bei anschließender Bestellung auf die Gebühr nach der Tarifstelle 16.1 angerechnet.

Anlage 2

zu Anlage 1 Tarifstellen 2, 3, 4, 5, 7, 8.7, 8.8, 9.3, 14.1.8 und 14.8

Gebührentabellen**Tabelle 1**

(zu Anlage 1 Tarifstelle 2)

Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr in EUR
1	330
2	650
3	940
4	1 200
5	1 440
6	1 660
7	1 860
8	2 040
9	2 210
10	2 370
je weiterer Grenzpunkt	+150

Tabelle 2

(zu Anlage 1 Tarifstellen 2 und 8.7)

**Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken,
 Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2
 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag**

Fläche des Trennstückes in m ²	Gebühr in EUR			
	Kategorie I Gewässer, Wald und Flächen für die Landwirtschaft	Kategorie II Bauerwartungsland, Rohbauland, bau- reifes und bebautes Land in Gemeinden bis 40 000 Einwohner	Kategorie III Bauerwartungsland, Rohbauland, bau- reifes und bebautes Land in Gemeinden über 40 000 Einwoh- ner	Kategorie IV alle Flächen, die nicht in Kategorie I bis III einzuordnen sind
bis 50	240	410	500	280
größer 50 bis 150	355	615	770	430
größer 150 bis 1 400	575	915	1 065	655
größer 1 400 bis 5 000	800	1 215	1 365	950
größer 5 000 bis 10 000	1 030	1 435	1 735	1 215
je weitere angefangene 10 000 m ²	+75	+75	+75	+75

Der Einordnung eines Trennstückes in eine der vorstehenden Kategorien sind Angaben

- eines geltenden Bebauungsplans,
 - eines geltenden Flächennutzungsplans,
 - einer geltenden Ergänzungssatzung oder
 - einer geltenden Entwicklungssatzung
- zugrunde zu legen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Die Einordnung der Gemeinden nach Einwohnern richtet sich nach der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen herausgegebenen Gemeindestatistik.

Tabelle 3

(zu Anlage 1 Tarifstelle 3)

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)

Gesamtgrundfläche der Gebäude in m²	Gebühr in EUR
bis 50	215
größer 50 bis 300	585
größer 300 bis 500	810
größer 500 bis 1 000	1 250
größer 1 000 bis 5 000	2 180
größer 5 000 bis 10 000	3 590
größer 10 000	5 700

Tabelle 4

(zu Anlage 1 Tarifstellen 4, 8.8 und 9.3)

**Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung,
Katastervermessung aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1
Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO und aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO,
Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind**

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr in EUR
1	480
2	860
3	1 220
4	1 560
5	1 880
6	2 180
7	2 460
8	2 720
9	2 960
10	3 180
je weiterer Grenzpunkt	+200

Tabelle 5

(zu Anlage 1 Tarifstelle 5)

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Flurstücksdichte	Gebühr in EUR je laufender Meter Streckenlänge
bis 5	6,70
über 5 bis 15	7,50
über 15	8,30

Die Streckenlänge ist die auf die Achse der langgestreckten Anlage bezogene beantragte Länge der Katastervermessung.

Die Flurstücksdichte errechnet sich aus der Anzahl der auf der gesamten Streckenlänge beiderseits der langgestreckten Anlage neugebildeten Flurstücke bezogen auf 100 m beantragte Streckenlänge.

Tabelle 6

(zu Anlage 1 Tarifstelle 7)

Bildung von Flurstücken im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Abschnitt 2 des Bodensonderungsgesetzes, wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist

Fläche des Flurstückes in m ²	Gebühr in EUR		
	bis 10 Flurstücke je ha Sonderungsfläche	mehr als 10 bis 20 Flurstücke je ha Sonderungsfläche	mehr als 20 Flurstücke je ha Sonderungsfläche
bis 150	400 + 0,70 je m ²	400 + 1,00 je m ²	400 + 2,00 je m ²
größer 150 bis 1 400	445 + 0,40 je m ²	445 + 0,70 je m ²	475 + 1,50 je m ²
größer 1 400	725 + 0,20 je m ²	865 + 0,40 je m ²	1 595 + 0,70 je m ²

Tabelle 7

(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.1.8)

Übermittlung der Einzelblätter aus dem Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen einschließlich Beiheft

Bezeichnung	Abkürzung	Gebühr in EUR
Satellitenbild Sachsen	A 2.1	6,50
Satellitenbild Thüringen	A 2.2	6,50
Satellitenbild Sachsen-Anhalt	A 2.3	6,50
Geologische Übersichtskarte	A 3	9,50
Übersichtskarte der Böden	A 4	9,50
Physiogeographische Übersicht (Naturräume)	A 6	6,50
Bodenschätze und Bergbau	A 9	6,50
Geschützte Gebiete	A 11	6,50
Ur- und Frühgeschichte Sachsen (5 Karten und 1 Beiheft)	B I 1.1 – B I 1.5	16,00
Herrschaftliche Güter bis zur bürgerlichen Agrarreform	B II 1	6,50
Ortsformen	B II 2	6,50
Flurformen	B II 3	6,50
Hoch- und spätmittelalterliche Burgen	B II 4	6,50
Das Städtewesen vom 12. bis zum 19. Jahrhundert	B II 6	6,50
Wettinische Lande 1349–1410	C II 1	6,50
Die Wettinischen Länder von der Leipziger Teilung 1485 bis zum Naumburger Vertrag 1554	C III 1	6,50
Sächsisch-polnische Union von 1697 bis 1763/65	C III 3	6,50
Das Markgrafentum Oberlausitz und das Amt Stolpen 1777	C III 4	6,50
Das Kurfürstentum Sachsen am Ende des Alten Reiches 1790–1806	C III 5	6,50
Schönburgische Herrschaften	C III 6	6,50
Gemarkungen um 1900	C IV 1	6,50
Verwaltungsgliederung 1900 (4 Karten und 1 Beiheft)	C IV 2, 2.1, 2.2, 2.3	16,00
Verwaltungsgliederung 1990	C V 2	9,50
Topographische Übersichtskarte von Sachsen 1990 (3 Teilkarten, ohne Beiheft)	C V 3.1, 3.2, 3.3	6,50
Topographische Übersichtskarte von Sachsen 2005 (ohne Beiheft)	C V 5	5,00
Gliederung und Garnisonen der sächsischen Armee	D III 3	6,50
Reichstagswahlen im Königreich Sachsen 1871–1912	D IV 2	9,50
Landtagswahlen im Königreich Sachsen 1869 bis 1895/1896	D IV 3	6,50
Kriegshandlungen und Besetzung 1945	D IV 6	6,50
Standorte der Nationalen Volksarmee und der Sowjetarmee	D V 2	6,50
Friedliche Revolution 1989/1990 in Sachsen	D V 3	6,50
Kirchenorganisation um 1500	E II 1	6,50
Die Reformation in Mitteldeutschland 1517–1559	E II 3	6,50

Bezeichnung	Abkürzung	Gebühr in EUR
Gliederung der evangelischen Kirche 1752	E III 1	6,50
Konfessionen, Freikirchen und Sondergemeinschaften am Anfang des 20. Jahrhunderts	E IV 1	6,50
Historische Bergbaureviere	F III 3	6,50
Ertragsstrukturen der kursächsischen Ämter 1580	F III 4	6,50
Böden nach Bodenwerten 1934 bis 1954	F IV 1	6,50
Waldflächen 1800 und 2000	F IV 4	6,50
Ortsnamen (Siedlungs- und Wüstungsnamen)	G II 1	6,50
Mundartliche Wortgeographie	G II 3	6,50
Historische Gewässernamenschichten	G II 4	6,50
Deutsche Siedlungsnamen der hochmittelalterlichen Ostsiedlung (1100–1300)	G II 5	6,50
Die erste kursächsische Landesaufnahme von Öder und Zimmermann (1585 ff.) (2 Karten und 1 Beiheft)	H 4.1, H 4.2	9,50
Wildgehege um Mügeln, Leisnig, Colditz und Rochlitz (1587) – Karte ohne Beiheft	H 5	5,00
Stadt und Amt Torgau	H 9	6,50
Plan und Wasserflüsse um Leipzig – Karte ohne Beiheft	H 10	5,00
Die sächsische Landesaufnahme von 1780 bis 1825 (2 Karten und 1 Beiheft)	H 12.1, H 12.2	9,50
Schulkarte des Königreichs Sachsen 1810	H 14	6,50
Postkarte von dem Königreiche Sachsen 1825	H 16	6,50
Einführungsheft		2,60
Kartenkassette		68,50
Kartenregister		24,50
Beiheftkassette		47,80
Beiheftregister		15,30

Tabelle 8

(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.8)

Übermittlung von Präsentationsausgaben der Luftbilder und Orthophotos

Format	Gebühr in EUR
bis 25 cm x 25 cm	20
bis 40 cm x 40 cm	30
bis 60 cm x 60 cm	40
bis 80 cm x 80 cm	50
bis 100 cm x 100 cm	70

Artikel 2

**Änderung der Durchführungsverordnung zum
Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz**

Die Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die durch die Verordnung vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „einrichtenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „obere“ durch das Wort „einrichtende“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird das Wort „bereitzustellen“ durch die Wörter „zugänglich zu machen“ ersetzt.
 - dd) In Satz 8 werden die Wörter „Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2016 S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Protokolle nach Absatz 4 Satz 6 sowie die Nachweise nach § 11 Absatz 5 Satz 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes dürfen für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Fachaufsichtsbehörden der Behörden, die das automatisierte Abrufverfahren nach § 11 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes einrichten oder nutzen, zugänglich gemacht werden.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 bis 3 werden gestrichen.
 - bb) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 1 und 2.
 - b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Die Vermessungsbehörde erteilt für die nach Maßgabe der §§ 11 und 13 des Sächsischen

Vermessungs- und Katastergesetzes bereitgestellten Informationen eine Lizenz oder öffentlich-rechtliche Erlaubnis nach § 1 der Sächsischen Geodatennutzungsverordnung vom 10. August 2017 (SächsGVBl. S. 483), in der jeweils geltenden Fassung. Satz 1 gilt nicht für die in den Absätzen 4 und 5 genannten Informationen.

(4) Die Nutzung der Präsentationsausgaben aus dem Liegenschaftskataster ist auf den eigenen Gebrauch beschränkt. Auf Antrag erteilt die Vermessungsbehörde, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erlaubnis, Präsentationsausgaben der Liegenschaftskarte, Flurstücksnachweise und Darstellungen aus den Liegenschaftskatasterakten an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen; die Veröffentlichung im Zuge öffentlich-rechtlicher Verfahren ist erlaubnisfrei.

(5) In Replikationen oder Präsentationsausgaben enthaltene Informationen aus den Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens dürfen nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Landkreise und Gemeinden die Informationen an Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, soweit diese deren Aufgaben wahrnehmen und die Informationen zur Erfüllung benötigen.“

3. In § 9 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Flurstücksgrenze“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Berichtigung von Zeichenfehlern,“ eingefügt.
4. In § 14 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 sowie Absatz 3“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes“ durch die Wörter „Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679, des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes und des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 409), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 3 tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Dresden, den 29. Juni 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Grundschulzuweisungsverordnung

Vom 28. Juni 2019

Auf Grund des § 4c Absatz 10 Nummer 2 und 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung

Die Sächsische Grundschulzuweisungsverordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 543) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Grundschulen, die im Rahmen des zweiten Ausschreibungsverfahrens ausgewählt worden sind, werden für das Schuljahr 2020/21 zugewiesen:

 1. für einzügige Grundschulen 28 629 Euro,
 2. für zwei- und dreizügige Grundschulen 42 944 Euro,
 3. für vierzügige Grundschulen 57 258 Euro,

4. für fünfzügige Grundschulen 71 573 Euro,
5. für sechszügige Grundschulen 85 888 Euro. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „oder 2“ eingefügt.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Grundschulen, die im Rahmen des zweiten Ausschreibungsverfahrens ausgewählt worden sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Antrag schriftlich bis zum 1. Dezember 2019 bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen ist. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuweisung für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2023 durch Bescheid bis zum 1. Februar 2020 festgesetzt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2019

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Vom 2. Juli 2019

Auf Grund des § 40 Absatz 3 und 4 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1 Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Lehramtsprüfungsordnung II vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 467),“ die Wörter „die durch die Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. 2019 S. 55) geändert worden ist,“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. wer ein Fachstudium an einer Universität oder an einer Fachhochschule mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss erfolgreich abgeschlossen hat und damit eine Ausbildung nachweist, die mindestens
 - a) zwei Fächern,
 - b) einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach,
 - c) zwei beruflichen Fachrichtungen oder
 - d) einer beruflichen Fachrichtung mit zwei Vertiefungsrichtungenzugeordnet werden kann und nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I abweicht, oder“.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für das Lehramt an Grundschulen gilt Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass eine Ausbildung nachzuweisen ist, die mindestens ein Fach, die Grundschuldidaktik und den bildungswissenschaftlichen Bereich umfasst. Für das Lehramt Sonderpädagogik gilt Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass eine Ausbildung nachzuweisen ist, die mindestens ein Fach der Oberschule oder die Grundschuldidaktik und einen Förderschwerpunkt umfasst.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. wissenschaftliche Ausbildungen in zwei Fächern, in einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach, in zwei beruflichen Fachrichtungen oder in einer beruflichen Fachrichtung mit zwei Vertiefungsrichtungen nach den §§ 3 bis 9 der Lehrer-Qua-

lifizierungsverordnung absolviert hat“.

- bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „10,“ die Angabe „§ 12 Absatz 7“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst dauert zwei Unterrichtshalbjahre.“
 - dd) In Satz 7 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „amtsärztlichen Gutachtens“ durch die Wörter „ärztlichen Gutachtens im Sinne des § 4 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Zulassung zum im ersten Schulhalbjahr beginnenden Vorbereitungsdienst ist bis zum 1. März des Jahres, in welchem der Vorbereitungsdienst beginnt, bei der Schulaufsichtsbehörde elektronisch unter Verwendung des von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen. Die Zulassung zum im zweiten Schulhalbjahr beginnenden Vorbereitungsdienst ist bis zum 1. September des Vorjahres bei der Schulaufsichtsbehörde elektronisch unter Verwendung des von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen.“
 - bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 8 werden die Wörter „4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Wörter „14b des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646)“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 12 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ddd) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. gegebenenfalls ein Antrag auf Verkürzung der Dauer des Vorbereitungsdienstes nach § 12 Absatz 7 und Nachweise über die Tatsachen, die eine Verkürzung begründen.“
 - cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „2 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)“ durch die Wörter „1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Die Schulaufsichts-

- behörde kann für die Vorlage einzelner Unterlagen nach Absatz 1 Satz 3 spätere Termine bestimmen.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. eine schulpraktische Prüfung nach § 16 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung endgültig nicht bestanden ist.“
6. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „2 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87)“ durch die Wörter „1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240)“ ersetzt.
7. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
8. In § 10 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714)“ durch die Wörter „das Gesetz vom 28. März 2019 (SächsGVBl. S. 243)“ ersetzt.
9. In § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Vorbereitungsdienst beginnt zweimal jährlich zu den von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzenden Terminen im ersten und im zweiten Unterrichtshalbjahr.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „24 Monate“ durch die Wörter „vier Unterrichtshalbjahre“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
„(6) Kann dem Studienreferendar nach Ablauf der nach Absatz 5 beantragten Verlängerung des Vorbereitungsdienstes weiterhin kein selbstständiger Unterricht übertragen werden, gilt die Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden. Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
11. In § 13 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Schulrecht, Lehrerdienstrecht und Beamtenrecht.“
12. § 14 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
13. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Im Vorbereitungsdienst in Teilzeit sollen die Prüfungslehrproben und die mündlichen Prüfungen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 innerhalb der letzten zehn Monate des Vorbereitungsdienstes stattfinden.“
- b) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die mündliche Prüfung nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 findet zu dem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Termin statt.“
14. § 16 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„An Prüfungslehrproben und mündlichen Prüfungen kann je ein Vertreter des Staatsministeriums für Kultus und der Schulaufsichtsbehörde als Zuhörer teilnehmen.“
15. In § 26 Absatz 1 Satz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „4“ durch die Angabe „3“, die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ und die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
16. In § 30 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch die Wörter „1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232)“ ersetzt.
17. In § 38 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ durch die Wörter „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Lehrer-Qualifizierungsverordnung

Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 378) geändert worden ist, wird der folgende Satz eingefügt:

„Ein Bewerber, der an einer berufsbildenden Schule eingesetzt ist, soll während des schulpraktischen Teils in verschiedenen Schularten der berufsbildenden Schulen unterrichten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Dresden, den 2. Juli 2019

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Erste Verordnung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Tiergesundheitszuständigkeitsverordnung

Vom 1. Juli 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) verordnet das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz:

Artikel 1 Änderung der Tiergesundheitszuständigkeitsverordnung

§ 1 der Tiergesundheitszuständigkeitsverordnung vom 12. März 2015 (SächsGVBl. S. 298) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ durch die Wörter „Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „Artikel 9 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481)“ durch die Wörter „Artikel 139 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
- c) In Buchstabe e werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526)“ ersetzt.
- d) In Buchstabe f wird die Angabe „14d“ durch die Angabe „14k“ ersetzt und die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist,“ werden durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594)“ ersetzt.
- e) In Buchstabe g werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)“ ersetzt.
- f) In Buchstabe h werden die Wörter „durch Artikel 16 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253)“ ersetzt.
- g) In Buchstabe i werden die Wörter „und § 3 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen und die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601), die zuletzt durch Artikel 4

der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060)“ ersetzt.

- h) In Buchstabe j werden die Wörter „durch Artikel 33 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)“ ersetzt.
 - i) In Buchstabe k werden die Wörter „Artikel 13 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ durch die Wörter „Artikel 133 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
 - j) In Buchstabe l werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262)“ ersetzt.
 - k) In Buchstabe m werden die Wörter „Artikel 8 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481)“ durch die Wörter „Artikel 138 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
 - l) In Buchstabe n werden die Wörter „Artikel 20 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ durch die Wörter „Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
 - m) In Buchstabe o werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2014 (BGBl. I S. 1558)“ durch die Wörter „Artikel 7 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)“ ersetzt.
 - n) In Buchstabe p werden die Wörter „Artikel 19 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ durch die Wörter „Artikel 135 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
- ### **2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:**
- a) In Buchstabe d werden die Wörter „§§ 14 und 14a Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 8 und 9“ durch die Wörter „§ 14, § 14a Absatz 2 und 8 bis 10 sowie § 14d Absatz 2 bis 2b und 5a bis 8“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe g werden die Wörter „§ 11 Absatz 2, §§ 12 und 14 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe r werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)“ ersetzt.

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Tiergesundheitszuständigkeitsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. Juli 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Änderung der
Sächsischen Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung**

Vom 4. Juli 2019

Auf Grund des § 1 Absatz 6 Nummer 4 und 5 des Heilberufezuständigkeitsgesetzes vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), die durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 434) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 14 der Sächsischen Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung vom 16. April 2019 (SächsGVBl. S. 286) verordnet das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz:

**Artikel 1
Änderung der
Sächsischen Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung**

Die Sächsische Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung vom 16. April 2019 (SächsGVBl. S. 286) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Schiedsstelle ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligungsfähig. Klagen sind gegen die Schiedsstelle zu richten. Der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle in gerichtlichen Verfahren.“

2. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:
„§ 13
Kosten der Schiedsstelle

Die Geschäftsstelle erhebt die Kosten der Schiedsstelle gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes. Dazu legt sie den Kostenträgern bis zum 31. März des auf das Verhandlungsjahr folgenden Jahres eine Jahresrechnung über die Kosten der Schiedsstelle vor, die nicht durch Gebühren nach § 12 Absatz 1 gedeckt wurden und ermittelt den auf jeden Kostenträger entfallenden Betrag. Der Betrag ist binnen eines Monats ab Rechnungslegung fällig.“

3. Die bisherigen §§ 13 bis 15 werden die §§ 14 bis 16.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. Juli 2019

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung abfall- und bodenschutzrechtlicher Rechtsverordnungen

Vom 25. Juni 2019

Auf Grund

- des § 20 Absatz 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
 - des § 21 Nummer 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) in Verbindung mit § 18 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) sowie § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
- verordnet das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts (SächsKrWBodSchZuVO)

§ 1 Zuständigkeit der obersten Abfall- und Bodenschutzbehörde

(1) Die oberste Abfall- und Bodenschutzbehörde ist sachlich zuständig für

1. die Entgegennahme von
 - a) Dokumentationen nach § 15 Absatz 3 Satz 6 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Nachweisen nach § 15 Absatz 4 Satz 5 des Verpackungsgesetzes,
 - c) Konformitätserklärungen und Jahresberichten nach Nummer 5 Absatz 2 der Anlage 3 zum Verpackungsgesetz,
 - d) Messergebnissen und Messmethoden nach Nummer 3 Absatz 2 der Anlage 4 zum Verpackungsgesetz,
2. die Genehmigung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes,
3. die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 des Verpackungsgesetzes und
4. die Genehmigung des Rücknahmesystems für Geräte-Altbatterien nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und die Entgegennahme der Dokumentation nach § 15 Absatz 2 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die oberste Abfall- und Bodenschutzbehörde ist oberste Landesumweltbehörde im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 1

des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zuständigkeit der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde

(1) Die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist sachlich zuständig für

1. die Anerkennung der Träger der Qualitätssicherung im Bereich der Bioabfälle und Klärschlämme nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben der zum Vollzug von § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und § 4 Absatz 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) zuständigen Behörde, in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Erteilung der Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung und zum Widerruf des Ausschlusses nach § 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
4. die Zulassung von Ausnahmen nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
5. Entscheidungen nach § 29 Absatz 1 bis 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben der zum Vollzug von § 34, § 35 Absatz 2 und 3, § 36 Absatz 3 und 4, § 37, § 39 Absatz 2, § 40 Absatz 1 bis 3 und 5, § 41 Absatz 1 und § 44 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörde,
7. den Vollzug der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
8. die Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen,
9. die Anordnung der Überprüfung von Anlagen nach § 47 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
10. die Erteilung der Zustimmung zum Überwachungsvertrag, die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft und die Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben nach § 56 Absatz 5 Satz 3, § 56 Absatz 6 Satz 2 und § 56 Absatz 8 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den Vollzug der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
11. die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde und der zuständigen Landesbehörde im Sinne des Abfallverbringungsgesetzes,
12. die Anordnung und Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunde nach § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 sowie die Anordnung nach § 6 Satz 3 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I

S. 4043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung sowie § 9 Absatz 1 Nummer 3 der Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), die durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

13. die Festlegung und Bekanntmachung von Planungsgebieten nach § 8 Absatz 1 und die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 8 Absatz 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes,
14. den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 14 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes,
15. die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde, wenn die an sich zuständige Gebietskörperschaft Verfahrensbeteiligte ist oder wenn eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts Verfahrensbeteiligte ist, an der die an sich zuständige Gebietskörperschaft Anteile hält oder deren Mitglied sie ist; dies gilt nicht für das Register- und Nachweisverfahren nach den §§ 49 bis 51 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, den Vollzug der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 53 und 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

(2) Die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde unterstützt das Sächsische Oberbergamt bei der Wahrnehmung der ihm nach § 3 obliegenden Aufgaben, insbesondere bei der Überwachung der Einhaltung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften. Die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist befugt, zu diesem Zweck namens und im Auftrag des Sächsischen Oberbergamtes

1. Auskünfte oder eine Mitwirkung zu verlangen und Betretungsrechte auszuüben, sowie
2. bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Das Sächsische Oberbergamt ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Sächsisches Oberbergamt

(1) Das Sächsische Oberbergamt ist an Stelle der allgemeinen Abfall- und Bodenschutzbehörden sachlich zuständig für den Vollzug abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften mit Ausnahme der §§ 49 bis 51 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung, soweit der Bergaufsicht unterliegende Betriebe und unterirdische Hohlräume betroffen sind. Unterirdische Hohlräume im Sinne des Satzes 1 sind stillgelegte Grubenbaue und natürliche unterirdische Hohlräume, soweit sie nicht den Vorschriften des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.

(2) Das Sächsische Oberbergamt ist darüber hinaus sachlich zuständig für

1. die Entsorgung von Abfällen unter Tage,
2. die Freistellung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 und Artikel 4 § 3 des Umweltraumgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes

vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese für Betriebe vorgesehen ist, die Braunkohle gewinnen oder Folgelandschaften sanieren.

(3) Bei Planfeststellungen und abfallrechtlichen Entscheidungen zu Deponien in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben entscheidet die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Sächsischen Oberbergamt.

§ 4

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

(1) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist sachlich zuständig für

1. die Bekanntgabe der nach § 6 Absatz 6 Satz 1 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Fremdüberwachung berechtigten Stellen im Einvernehmen mit der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft,
2. die Bekanntgabe der nach § 11 Absatz 4 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Fremdkontrolle berechtigten Stellen,
3. die Bestimmung der unabhängigen Untersuchungsstellen nach
 - a) § 33 Absatz 2 Satz 2 der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 - b) § 3 Absatz 8 Satz 1, § 4 Absatz 9 Satz 1 sowie § 9 Absatz 2 Satz 6 der Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,im Einvernehmen mit der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft,
4. die Erstellung des Auf- und Einbringungsplans nach § 35 Satz 1 der Klärschlammverordnung,
5. die Erteilung des Einvernehmens zu Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 5 Satz 3 sowie zu Anordnungen nach § 8 Absatz 6 Satz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung und der Bioabfallverordnung.

§ 5

Zuständigkeiten anderer Fachbehörden

(1) Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sind tierärztliche Fachbehörde im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 der Bioabfallverordnung.

(2) Fachlich zuständige Behörden für die Zulassung von Abweichungen nach § 12 Absatz 8 Satz 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sind für die Böden in nach § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unter Schutz gestellten Teilen von Natur und Landschaft die für Befreiungen von den Vorschriften über die Unterschutzstellung zuständigen Behörden.

Artikel 2 Änderung der Verordnung über Sachverständige nach § 18 BBodSchG

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Sachverständige nach § 18 BBodSchG vom 16. Dezember 2002 (SächsGVBl. 2003 S. 22), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2009 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in der Überschrift sowie in Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Anerkennung“ und das Wort „festgestellt“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
2. In § 2 wird Absatz 3 durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Anerkannte Sachverständige müssen eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Anerkennung aufrechterhalten. Sie müssen die Versicherung in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit prüfen.

(4) Das Anerkennungsverfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.“
3. In § 3 wird in der Überschrift und in Absatz 4 Satz 1 das Wort „Feststellung“ jeweils durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt und in Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „festgestellt“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 sowie § 5 Satz 2 werden die Wörter „Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung“ jeweils durch die Wörter „Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 1 und das Wort „außerdem“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 2 und die Wörter „und 3 sowie die Verlängerung der Geltungsdauer nach Absatz 2 Satz 1 sind“ werden durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 3.
 - e) In der Überschrift sowie in Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 wird das Wort „Feststellung“ jeweils durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
6. In § 7 wird in der Überschrift und in Absatz 3 Satz 1 jeweils das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Industrie- und Handelskammer unverzüglich anzuzeigen:

 1. die Errichtung oder Änderung der Hauptniederlassung oder die Änderung des Hauptwohnsitzes des Sachverständigen,
 2. die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis,
 3. die erstellten Gutachten in einem kalenderjährlich zusammengefassten Journal,
 4. die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit,
 5. die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g der Zivilprozessordnung,
 6. die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung mangels Masse,
 7. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafsachen, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen.“
8. Großbuchstabe A Ziffer III Nummer 1 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Wörter „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)“ durch die Wörter „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden die Wörter „Sächsisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)“ durch die Wörter „Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG)“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe e werden die Wörter „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserverordnung)“ durch die Wörter „Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV)“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe j werden die Wörter „Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverord-

nung – GefStoffV)“ durch die Wörter „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)“ ersetzt.

- e) In Buchstabe l werden die Wörter „die Vorschrift ZH 1/83“ durch die Angabe „BGR 128“ ersetzt.
- f) Buchstabe m wird wie folgt gefasst:
 - „m) Vorschriften des Vertragsrechts, wie Bürgerliches Gesetzbuch, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Landesvergaberecht und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)“.

Artikel 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 457), die durch Artikel 18 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 25. Juni 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Großsteinberg-Ammelshain“

Vom 24. Juni 2019

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Bennewitz, Gemarkung Altenbach im Landkreis Leipzig wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Großsteinberg-Ammelshain“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von 2 630 m². Es beinhaltet auf dem Gebiet der Gemeinde Bennewitz, Gemarkung Altenbach die Flurstücke 201/27, 201/29, 201/33, 201/38 tw, 203/13, 203/14, 203/15 und 203/23.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in der Flurkarte des Landratsamtes Leipzig vom 24. Juni 2019 im Maßstab 1 : 2 000 rot umgrenzt und grau unterlegt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Klarstellung der Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Großsteinberg-Ammelshain“ wird im Bereich des Ortsteiles Neu-altenbach klargestellt.

(2) Die klargestellte Grenze ist in der Flurkarte des Landratsamtes Leipzig vom 24. Juni 2019 im Maßstab 1 : 2 000 als grüne Linie dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Das Landschaftsschutzgebiet ist grün unterlegt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karte ist beim Landratsamt Leipzig, Umweltamt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

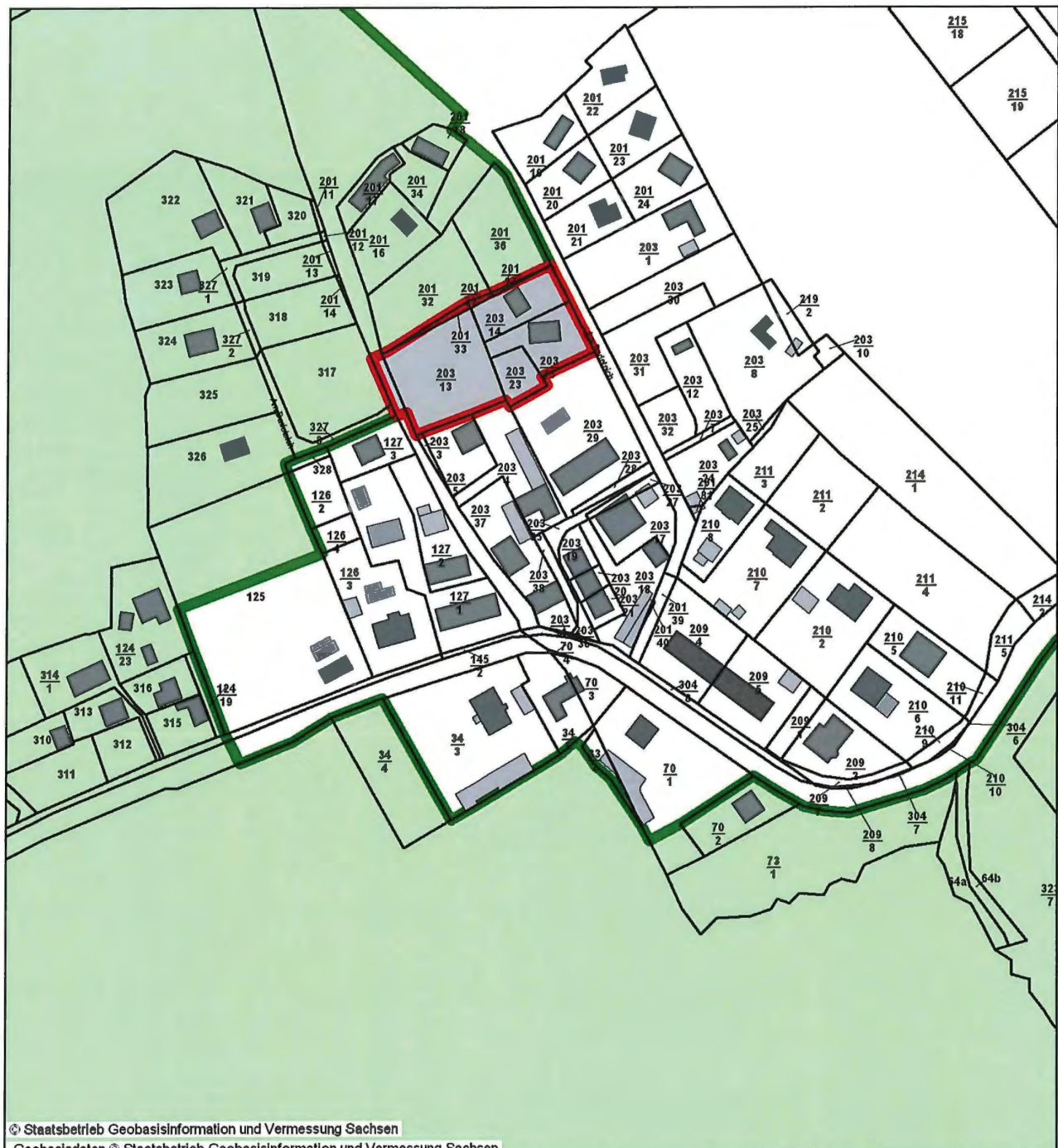
§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Borna, den 24. Juni 2019

Landratsamt Leipzig
Graichen
Landrat



Flurkarte zur Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur
Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

"Großsteinberg-Ammelshain" (Abgrenzungs - VO)

Gemeinde: Bennewitz
Gemarkung: Altenbach

Borna, den 24.06.2019

Henry Graichen
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Landkreis Leipzig

LSG klargestellt
Ausgliederungsgebiet



Maßstab 1 : 2000

0 20 40 60 80 m

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 0351 485 26-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

12. Juli 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.